

## BFH: Betriebsausgaben-Abzugsverbot für Gästehäuser

Das Betriebsausgaben-Abzugsverbot für Gästehäuser greift nicht, soweit sich das Gästehaus am Ort eines Betriebs des Steuerpflichtigen befindet. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung ist es für den BFH unerheblich, ob der Betrieb des Steuerpflichtigen üblicherweise von den beherbergten Geschäftsfreunden aufgesucht wird. Über die Tatbestandsmerkmale des § 12 AO hinausgehende Anforderungen sind an den Begriff des Betriebes i.S.d. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 EStG nicht zu stellen.

### Sachverhalt



**Ist für das Betriebsausgaben-Abzugsverbot für Gästehäuser nach § 4 Abs. 5 S.1 Nr. 3 EStG maßgeblich, ob der Betrieb des Steuerpflichtigen von den beherbergten Geschäftsfreunden aufgesucht wird?**

Ein Lohnhilfsverein (Kläger) unterhielt in den Streitjahren 2012 bis 2014 Beratungsstellen, deren Leiter als freie Mitarbeiter, nicht als Arbeitnehmer, für den Verein tätig sind. Er mietete zwei Ferienapartments in X an, die er unentgeltlich temporär (für je eine Woche) an für ihn tätige Beratungsstellenleiter überließ. In dem Gebäudekomplex, in welchem sich auch die beiden Ferienapartments befinden, verfügte der Lohnhilfsverein über einen eigenen Schulungsraum als Betriebsstätte. Sämtliche Aufwendungen für die Apartments behandelte er als abziehbare Betriebsausgaben.

Das Finanzamt war hingegen der Meinung, dass die gesamten Aufwendungen für die Apartments dem Betriebsausgaben-Abzugsverbot für Gästehäuser i.S. von § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG unterfielen. Das sah auch das FG so. Entsprechend der Auffassung der Finanzverwaltung müsse die Betriebsstätte auch üblicherweise von den beherbergten Geschäftsfreunden aufgesucht werden. Dies sei hier nicht der Fall.

### Entscheidung

Der BFH kommt entgegen Finanzamt und FG zu dem Ergebnis, dass Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 EStG für Gästehäuser auf die Apartments in X nicht angewandt werden kann. Der Betrieb des Steuerpflichtigen müsse nicht üblicherweise von den beherbergten Geschäftsfreunden aufgesucht werden.

### Gesetzliche Grundlage

Nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 EStG dürfen Aufwendungen für Einrichtungen des Steuerpflichtigen, soweit sie der Bewirtung, Beherbergung oder Unterhaltung von Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dienen (Gästehäuser) und sich außerhalb des Orts eines Betriebs des Steuerpflichtigen befinden, den Gewinn nicht mindern.

### Gästehaus außerhalb des Orts eines Betriebs des Steuerpflichtigen

Bereits in seiner bisherigen Rechtsprechung hat der BFH bei der Prüfung des Merkmals, ob

sich das Gästehaus "außerhalb des Orts eines Betriebs des Steuerpflichtigen" befindet auf das Vorliegen einer Betriebsstätte nach § 12 AO abgestellt (Urteil vom 20.11.2019, XI R 49/17). Über die Tatbestandsmerkmale des § 12 AO hinausgehende Anforderungen seien an den Begriff des "Betriebs" im Sinne des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 EStG nicht zu stellen. Insbesondere müsse die Betriebsstätte nicht, wie die Finanzverwaltung in R 4.10 Abs. 10 S. 3 EStR meint, üblicherweise von Geschäftsfreunden besucht werden.

#### Wortlautauslegung der Gesetzesvorschrift

Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist lediglich erforderlich, dass sich das Gästehaus außerhalb des Orts "eines Betriebs" des Steuerpflichtigen befindet. Der Abzug der Betriebsausgaben knüpft danach nur an die Existenz eines Betriebs an dem Ort an, an dem sich das Gästehaus befindet, und an keine weiteren Umstände. Dass zusätzlich ein Betrieb in der räumlichen Nähe der Einrichtung auch üblicherweise von den beherbergten Geschäftsfreunden aufgesucht werden müsse, also eine "besondere Betriebsbezogenheit" vorliegen müsse, lässt sich dem Wortlaut nicht entnehmen, so der BFH.

#### Vereinfachungszweck der Norm

Die Einschränkung, wonach die Betriebsstätte "üblicherweise von Geschäftsfreunden besucht" werden müsse, lässt sich nach der Überzeugung des BFH auch nicht mit dem Vereinfachungszweck der Norm (vgl. dazu z.B. BFH-Urteil vom 14.10.2015, I R 74/13) vereinbaren. Ob der Übernachtungsgast den Betrieb besucht, lässt sich objektiv nicht überprüfen. In diesem Zusammenhang vorgetragene Behauptungen des Gastes beziehungsweise des Steuerpflichtigen wären regelmäßig nicht verifizierbar. Eine Anknüpfung an dessen Angaben würde die Rechtsanwendung nicht vereinfachen, sondern verkomplizieren. Eine (weitere) Vereinfachung als durch das Abstellen auf den Begriff der Betriebsstätte wäre nur dadurch zu erreichen, dass der Gesetzgeber an den Ort des Gästehauses gar nicht mehr anknüpft; dies hat er jedoch mehrfach abgelehnt.

#### **Betroffene Normen**

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EStG, § 12 AO

Streitjahr 2012-2014

#### **Anmerkungen**

Der BFH widerspricht in seiner Entscheidung der Auffassung der Finanzverwaltung in R 4.10 Abs. 10 S. 3 EStR, wonach die Betriebsstätte üblicherweise von Geschäftsfreunden besucht werden müsse. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Finanzverwaltung das BFH-Urteil durch Veröffentlichung im Bundessteuerblatt allgemein anwenden wird. Ebenfalls ungewiss ist, ob der Gesetzgeber die Vorschrift des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 EStG im Sinne der Verwaltung korrigieren wird.

#### **Vorinstanz**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 10.11.2020, 8 K 8008/19, EFG 2021, S. 533

#### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 24.05.2023, [XI R 37/20](#)

#### **Weitere Fundstellen**

BFH, Urteil vom 14.10.2015, I R 74/13, BStBl. II 2017, S. 222

BFH, Urteil vom 20.11.2019, XI R 49/17, BFH/NV 2020, S. 497

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.